



Statistik kompakt 04/2017

# **Ein Insolvenzverfahren wird eröffnet ... – und dann?**

Ein Blick auf beendete Unternehmensinsolvenzverfahren in NRW

## Zeichenerklärung

(nach DIN 55 301)

- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- nichts vorhanden (genau null) bzw. keine Veränderung eingetreten
- ... Angabe fällt später an
- / keine Angabe, da der Zahlenwert nicht sicher genug ist
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ( ) Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch unsicher ist

## Impressum

Herausgegeben von  
Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW),  
Geschäftsbereich Statistik  
Postfach 10 11 05, 40002 Düsseldorf  
Mauerstraße 51, 40476 Düsseldorf

☎ 0211 9449-01  
✉ [poststelle@it.nrw.de](mailto:poststelle@it.nrw.de)  
[www.it.nrw.de](http://www.it.nrw.de)

Bestell-Nr.: Z259 2017 54

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2017

Foto: pixabay

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## Ein Insolvenzverfahren wird eröffnet ... – und dann?

### Ein Blick auf beendete Unternehmensinsolvenzverfahren in NRW

Ingrid Kaack

Referat Steuern,  
Finanzen

Unternehmensinsolvenzen haben eine hohe wirtschaftliche Relevanz: Zwar beantragten im Jahr 2010 mit 26 329 Anträgen mehr als doppelt so viele Verbraucher wie Unternehmen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Mit 85 Prozent entfiel der Großteil der voraussichtlichen Forderungen aber auf die Unternehmensinsolvenzverfahren, die darüber hinaus in der Regel mit einem Verlust von Arbeitsplätzen verbunden sind. Dies hat vielfältige Konsequenzen für die betroffenen Beschäftigten, ihre Familien und die Gesellschaft als Ganzes.

Gemäß §1 der Insolvenzordnung (InsO) dient ein Insolvenzverfahren dazu, „... die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird“.

Die nachfolgenden Abschnitte untersuchen, in welchem Umfang diese Ziele bei den in Nordrhein-Westfalen 2010 eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren erreicht wurden. Basis für die Analyse sind alle Verfahren, die bis zum 31.12.2014 abgeschlossen wurden. Ein Teil der 2010 eröffneten Verfahren läuft zu diesem Zeitpunkt zwar noch, aus Gründen der Aktualität erscheint es allerdings nicht sinnvoll, ihren Abschluss für die Auswertung abzuwarten. Die Ergebnisse werden differenziert nach Wirtschaftsabschnitten betrachtet, um gegebenenfalls auftretende Tendenzen oder Besonderheiten darzustellen.

Zu allen in diesem Beitrag **hervorgehobenen Begriffen** finden Sie Erläuterungen im Glossar am Ende dieses Hefts.

## Datengrundlage und Methodik

Die „Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung“ ist eine neue Erhebung der amtlichen Statistik. Sie wird seit dem Jahr 2013 aufbereitet. Beginnend mit dem Eröffnungsjahr 2009 befasst sie sich mit den beendeten **Regel-**, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamgut**insolvenzverfahren**. Die Daten werden speziell für die Zwecke der Statistik erhoben. Als Basis hierfür dienen die Angaben der Amtsgerichte, welche Insolvenzverfahren im Verlauf des Vorjahres beendet wurden. Die für die Statistik erhobenen Informationen sind von den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern zu melden, die von den Amtsgerichten für die Durchführung der Verfahren bestellt wurden.

Die im vorliegenden Beitrag genannten Angaben zur Zahl der beantragten, eröffneten oder mangels Masse abgewiesenen Insolvenzverfahren stammen aus der monatlichen „Statistik über beantragte Insolvenzverfahren“.

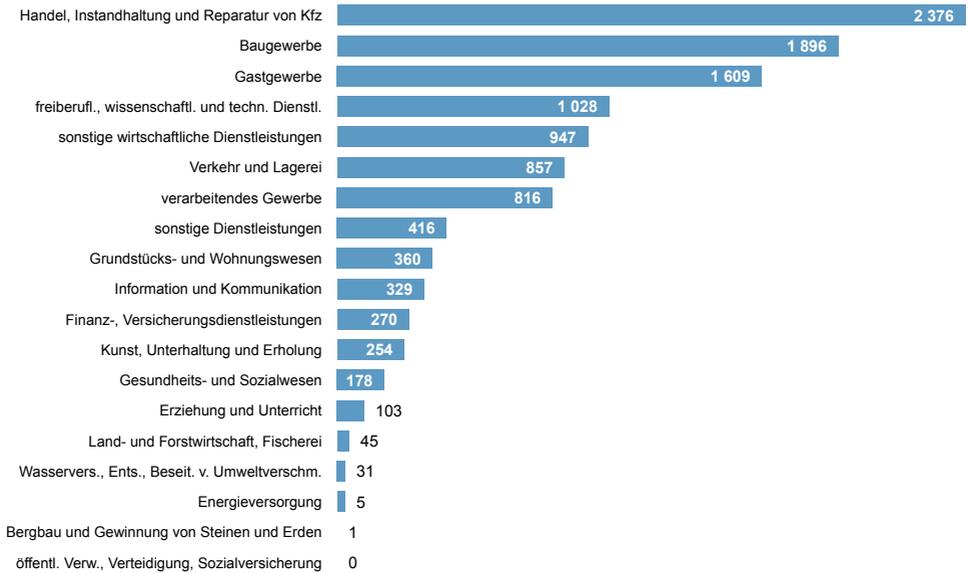
## Jeder dritte durch eine Insolvenz gefährdete Arbeitsplatz befand sich im verarbeitenden Gewerbe

Im Jahr 2010 haben 11 521 Unternehmen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt. Sie waren am häufigsten in den Wirtschaftsabschnitten „Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz“ (21 Prozent), dem Baugewerbe (16 Prozent) sowie dem Gastgewerbe (14 Prozent) tätig. Insgesamt waren knapp 41 000 Arbeitsplätze gefährdet. Die meisten von ihnen entfielen mit einem Anteil von 32 Prozent auf das verarbeitende Gewerbe, gefolgt von dem Bereich „Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz“ (16 Prozent), dem Baugewerbe (12 Prozent) und dem Bereich „Verkehr und Lagerei“ (10 Prozent).

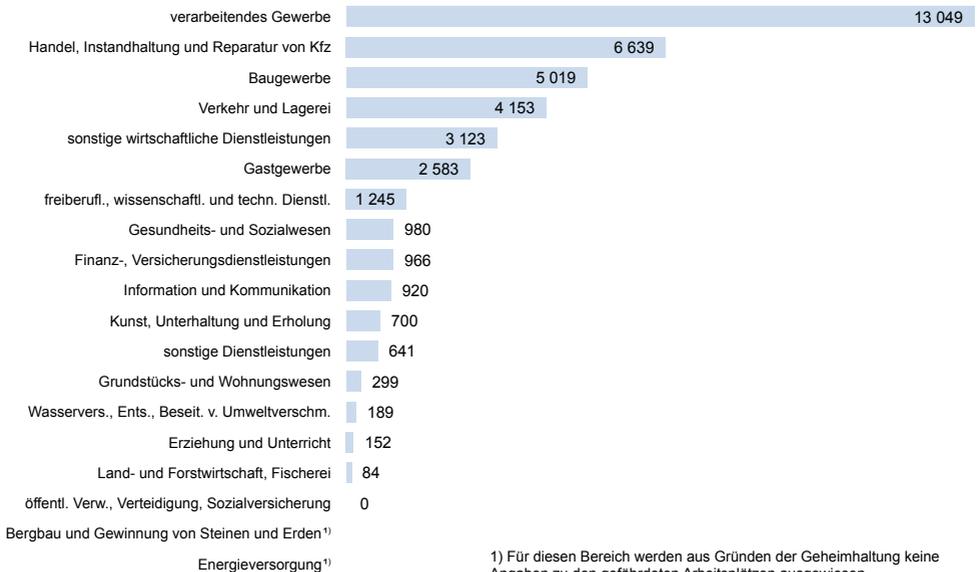
Die Zuordnung der Unternehmen zu Wirtschaftsabschnitten erfolgt gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 (WZ 2008). Sie dient dazu, die wirtschaftliche Tätigkeit statistischer Einheiten in allen amtlichen Statistiken einheitlich zu erfassen.

Die Wirtschaftsabschnitte mit in dieser Statistik geheimgehaltenen Angaben sind in der Reihenfolge ihres WZ-2008-Codes sortiert.

**Abb. 1: Anzahl der 2010 beantragten Unternehmensinsolvenzverfahren in NRW nach Wirtschaftsabschnitten**



**Abb. 2: Durch 2010 beantragte Unternehmensinsolvenzverfahren gefährdete Arbeitsplätze (Anzahl der Beschäftigten bei Antragstellung) nach Wirtschaftsabschnitten**



1) Für diesen Bereich werden aus Gründen der Geheimhaltung keine Angaben zu den gefährdeten Arbeitsplätzen ausgewiesen.

## Nur drei von vier beantragten Insolvenzverfahren wurden eröffnet

Ein Insolvenzverfahren wird nur eröffnet, wenn das verwertbare Vermögen des Unternehmens voraussichtlich ausreicht, um die Verfahrenskosten zu decken. Ersatzweise kann eine dritte Seite die Kosten des Verfahrens übernehmen, bei einer Stundung der Verfahrenskosten streckt der Staat sie vor. Ist keine dieser Bedingungen erfüllt, wird die **Eröffnung** des Insolvenzverfahrens **mangels Masse** abgelehnt.

Gemäß der monatlichen „Statistik über beantragte Insolvenzverfahren“ haben die Amtsgerichte 2010 knapp jedes vierte Insolvenzverfahren, das von einem Unternehmen beantragt wurde, mangels Masse abgewiesen. Mit 11 Prozent bzw. 15 Prozent trat dies in den Wirtschaftsabschnitten „Gesundheits- und Sozialwesen“ sowie „Erziehung und Unterricht“ am seltensten ein. Das andere Extrem stellen die „freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“, das „Grundstücks- und Wohnungswesen“ sowie der Bereich „Information und Kommunikation“ dar – hier haben die Insolvenzgerichte rund drei von zehn beantragten Insolvenzverfahren abgewiesen. Eröffnet wurden insgesamt 8 819 Verfahren.

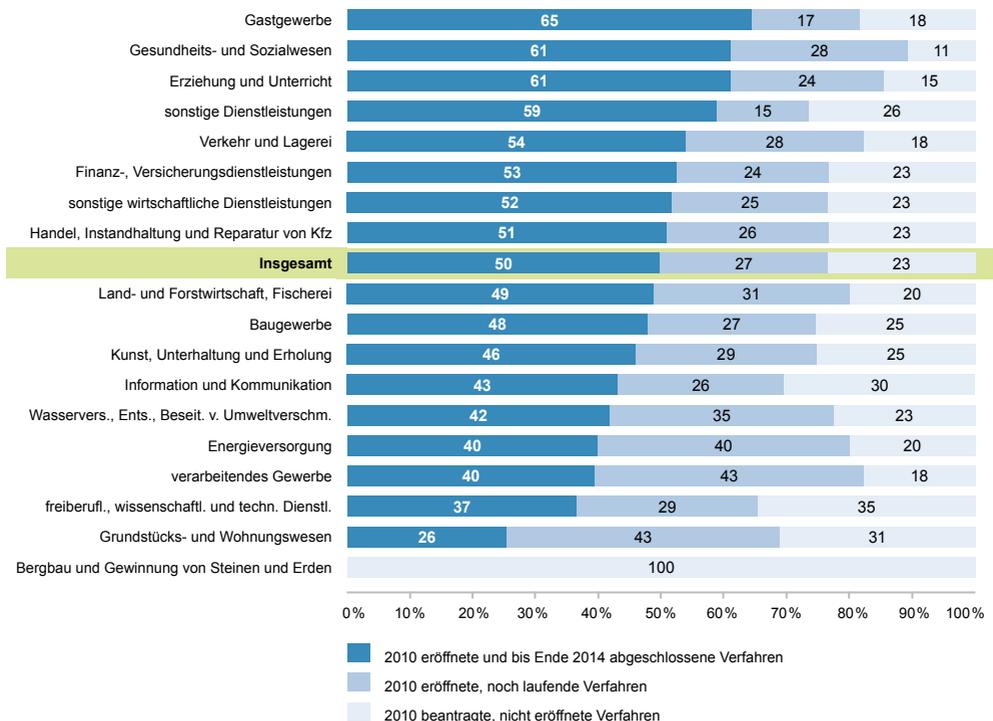
## Von den 2010 eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren wurden zwei von drei innerhalb von fünf Jahren abgeschlossen

Ein eröffnetes Insolvenzverfahren wird von einem Insolvenzverwalter begleitet. Seine Aufgabe ist es, die Gläubiger und ihre Forderungen in der Insolvenztabelle zu erfassen, die **Insolvenzmasse** festzustellen und unter den Gläubigern aufzuteilen. Darüber hinaus beschäftigt er sich intensiv mit dem insolventen Unternehmen und prüft, ob eine Sanierung möglich ist oder die Firma liquidiert werden muss. Sieht er ausreichendes Potenzial für eine Rettung, erstellt er mit Zustimmung der Gläubiger ein Konzept dafür – den **Insolvenzplan** – und reicht ihn bei Gericht ein.

Grundsätzlich endet ein Insolvenzverfahren mit der Verwertung sämtlicher Vermögenswerte des Schuldners. Je nach Komplexität des Verfahrens kann dies mehrere Jahre dauern. Einflussfaktoren sind z. B. das Vorhandensein von Immobilienvermögen sowie der Umfang der steuerlichen Aufarbeitung. Häufig müssen Ansprüche des Schuldners auch gerichtlich durchgesetzt werden, oder Gläubiger legen Feststellungsklagen ein, wenn ihre angemeldeten Forderungen bestritten werden. Mit dem Abschluss des Insolvenzverfahrens endet die Tätigkeit des Insolvenzverwalters.

Von den 2010 eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren wurden gemäß der „Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung“ zwei von drei Verfahren innerhalb von fünf Jahren abgeschlossen. In zehn Wirtschaftsabschnitten liegen die Beendigungsquoten mit 61 bis 72 Prozent recht nah an diesem Gesamtdurchschnitt. Deutlich darunter liegt das Grundstücks- und Wohnungswesen mit 37 Prozent. Nur etwas besser sieht es im verarbeitenden Gewerbe, der Energieversorgung, Wasserversorgung, Entsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung sowie den freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen mit jeweils rund 50 Prozent aus. Im Gegensatz dazu wurden bei den „sonstigen Dienstleistungen“ und dem Gastgewerbe vier von fünf der 2010 eröffneten Verfahren bis Ende 2014 abgeschlossen. Die Prozentangaben in der nachfolgenden Abbildung weichen von den hier genannten ab, da die Werte sich dort auf die beantragten und nicht nur die eröffneten Insolvenzverfahren beziehen.

**Abb. 3: 2010 beantragte Unternehmensinsolvenzverfahren in NRW nach Wirtschaftsabschnitten und Status in Prozent**



## **Aufhebungen nach einer Schlussverteilung beenden Insolvenzverfahren am häufigsten**

Die „Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung“ unterscheidet zwischen sieben Arten, ein Insolvenzverfahren abzuschließen:

1. **Rechtsmittelentscheid**
2. **Wegfall des Eröffnungsgrundes**
3. **Zustimmung der Gläubiger**
4. **Einstellung mangels Masse**
5. **Anzeige der Masseunzulänglichkeit**
6. **rechtskräftiger Insolvenzplan**
7. **Schlussverteilung**

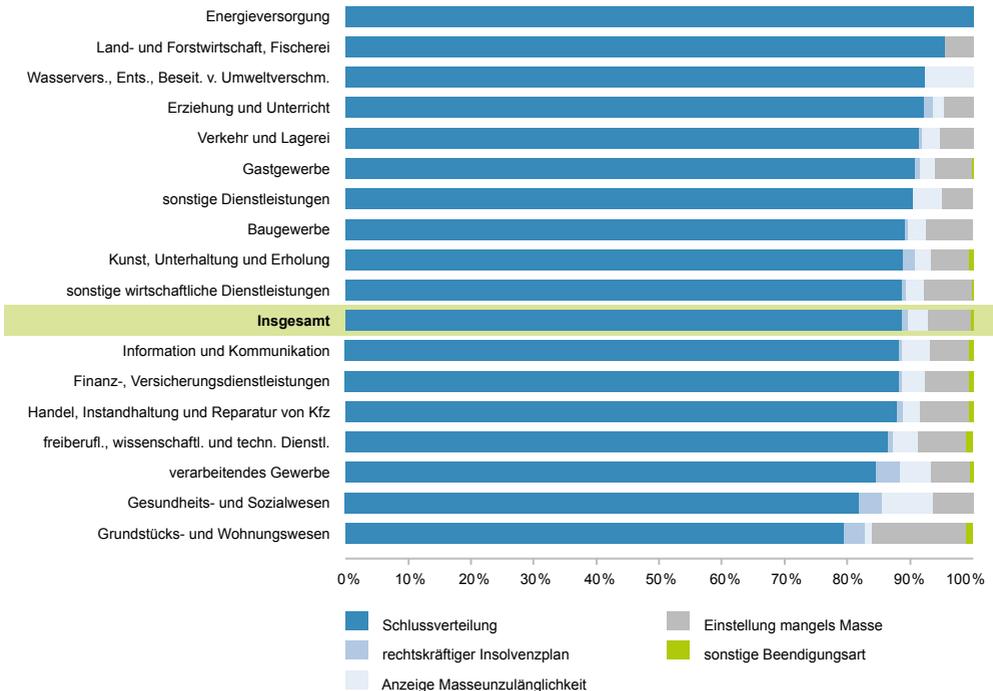
Die zuerst genannten drei Beendigungsarten spielen bei den 2010 eröffneten und bis zum 31.12.2014 abgeschlossenen Insolvenzverfahren eine untergeordnete Rolle: Von den 5758 Verfahren wurden nur drei durch Rechtsmittelentscheid, eines durch Wegfall des Eröffnungsgrundes und 17 mit Zustimmung der Gläubiger eingestellt. Ein rechtskräftiger Insolvenzplan kam bei einem Prozent der Verfahren und damit etwas häufiger zur Anwendung. Die Masseunzulänglichkeit wurde bei gut drei Prozent der Verfahren angezeigt, sieben Prozent von ihnen wurden nach der Eröffnung mangels Masse eingestellt<sup>1</sup>. Mit Abstand am häufigsten erfolgte eine Schlussverteilung – auf diesem Wege wurden rund neun von zehn Unternehmensinsolvenzverfahren beendet.

---

<sup>1</sup> In der Realität ist die Quote möglicherweise etwas niedriger. Nachfragen bei Insolvenzverwaltern haben ergeben, dass teilweise eine Einstellung mangels Masse gemeldet wurde, obwohl die Insolvenzverfahren mit einer Schlussverteilung abgeschlossen wurden, bei der es mangels Masse allerdings nichts zu verteilen gab.

Dabei weisen die einzelnen Wirtschaftsabschnitte Unterschiede auf: So erfolgte im Grundstücks- und Wohnungswesen bei 15 Prozent der Insolvenzverfahren überdurchschnittlich oft eine Einstellung mangels Masse, in der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, im Bereich „Erziehung und Unterricht“ sowie in den sonstigen Dienstleistungen mit rund fünf Prozent hingegen vergleichsweise selten. Im Gesundheits- und Sozialwesen sowie in der Wasserversorgung, Entsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung wurde mit acht Prozent bei überdurchschnittlich vielen Insolvenzverfahren die Masseunzulänglichkeit angezeigt. Ein rechtskräftiger Insolvenzplan kam im verarbeitenden Gewerbe, Gesundheits- und Sozialwesen sowie Grundstücks- und Wohnungswesen bei drei bis vier Prozent der Verfahren und damit deutlich häufiger zur Anwendung als in den anderen Wirtschaftsabschnitten.

**Abb. 4: Beendigungsarten der 2010 eröffneten und bis 2014 abgeschlossenen Unternehmensinsolvenzverfahren in NRW nach Wirtschaftsabschnitten in Prozent**



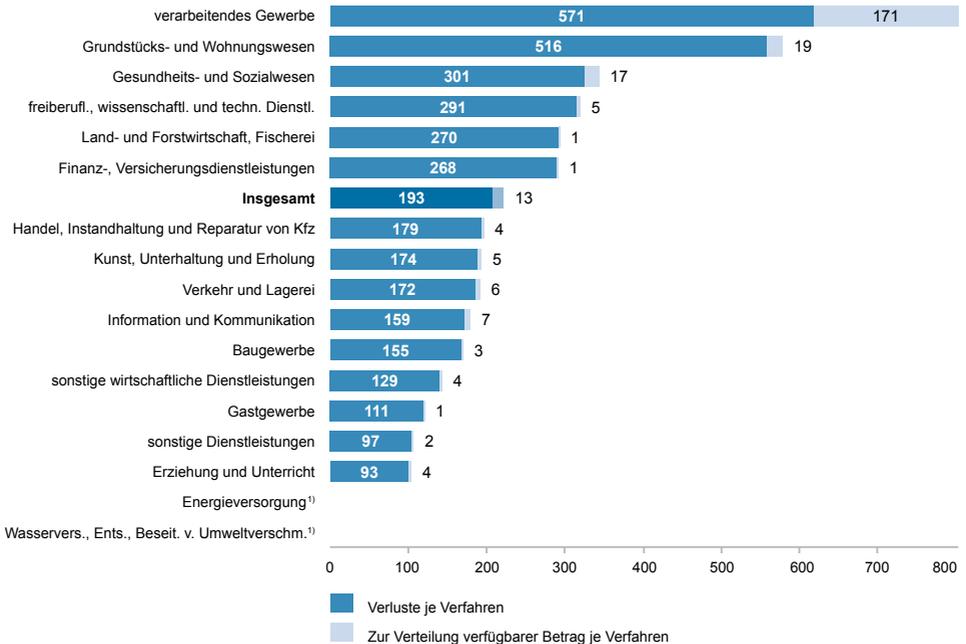
## Die Insolvenzgläubiger erhalten aus der Insolvenzmasse nur rund sechs Prozent ihrer quotenberechtigten Forderungen

Die **quotenberechtigten Forderungen** der **Insolvenzgläubiger** beliefen sich bei den 5 758 im Jahr 2010 eröffneten und bis Ende 2014 beendeten Unternehmensinsolvenzen auf rund 1,2 Milliarden Euro. Je Verfahren betrug die Forderungssumme damit durchschnittlich 206 000 Euro. **Zur Verteilung** an die Insolvenzgläubiger standen hingegen nur 76 Millionen Euro und damit rund 13 000 Euro je Verfahren zur Verfügung. Die **Verluste** beliefen sich auf 1,1 Milliarden Euro; je Insolvenzverfahren waren das im Durchschnitt 193 000 Euro. Bei den einzelnen Wirtschaftsabschnitten wies das verarbeitende Gewerbe mit durchschnittlich 571 000 Euro je Verfahren den höchsten Verlust, mit 171 000 Euro aber auch den höchsten zur Verteilung zur Verfügung stehenden Betrag auf. Ebenfalls hohe durchschnittliche Verluste ergaben sich im Grundstücks- und Wohnungswesen mit 516 000 Euro und im Gesundheits- und Sozialwesen mit

**Tab. 1: Finanzielle Ergebnisse für die 2010 eröffneten und bis Ende 2014 abgeschlossenen Unternehmensinsolvenzverfahren in NRW nach Wirtschaftsabschnitten**

Wirtschaftsabschnitt	Insolvenzverfahren	Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigten Forderungen	Zur Verteilung zur Verfügung stehender Betrag	Verluste
	Anzahl	in 1 000 Euro			
<b>Insgesamt</b>	<b>5 758</b>	<b>36 574</b>	<b>1 185 565</b>	<b>76 426</b>	<b>1 109 138</b>
Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz	1 210	3 537	220 675	4 296	216 378
Gastgewerbe	1 038	1 527	116 113	1 266	114 848
Baugewerbe	909	2 433	143 028	2 302	140 725
sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	491	1 414	65 532	2 073	63 459
Verkehr und Lagerei	463	1 956	82 338	2 770	79 569
freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	377	2 860	111 672	2 050	109 622
verarbeitendes Gewerbe	323	17 598	239 865	55 375	184 490
sonstige Dienstleistungen	245	175	24 217	543	23 674
Information und Kommunikation	142	702	23 474	923	22 551
Finanz-, Versicherungsdienstleistungen	142	324	38 285	207	38 078
Kunst, Unterhaltung und Erholung	117	417	20 932	614	20 318
Gesundheits- und Sozialwesen	109	463	34 656	1 837	32 819
Grundstücks- und Wohnungswesen	92	1 467	49 195	1 743	47 452
Erziehung und Unterricht	63	1 662	6 090	231	5 859
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	22	34	5 977	28	5 949
Wasserversorgung, Entsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzung	13	.	.	.	.
Energieversorgung	2	.	.	.	.

**Abb. 5: Durchschnittlicher Verlust und zur Verteilung verfügbarer Betrag je Verfahren für die 2010 eröffneten und bis Ende 2014 abgeschlossenen Unternehmensinsolvenzverfahren in NRW nach Wirtschaftsabschnitten in 1000 Euro**



1) Für diesen Bereich werden aus Gründen der Geheimhaltung keine Angaben ausgewiesen.

301 000 Euro. Die niedrigsten durchschnittlichen Verluste je Verfahren waren in den Abschnitten „Erziehung und Unterricht“ mit 93 000 Euro und „sonstige Dienstleistungen“ mit 97 000 Euro zu finden.

Werden die Verluste weiter nach der Beendigungsart des Insolvenzverfahrens unterteilt, zeigt sich, dass die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans eingestellten Verfahren mit rund 2,2 Millionen Euro die höchsten durchschnittlichen Verluste aufweisen. Bei einer Schlussverteilung beläuft der Wert sich auf 169 000 Euro, bei Verfahren, die mangels Masse eingestellt oder bei denen die Masseunzulänglichkeit angezeigt wurde, auf durchschnittlich 203 000 Euro.

Die **Deckungsquote im engeren Sinn** drückt den Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrags an den quotenberechtigten Forderungen aus. Bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans beendet wurden,

liegt sie mit 28,8 Prozent deutlich über der Quote von 2,7 Prozent bei den mit einer Schlussverteilung abgeschlossenen Insolvenzverfahren. Dies bedeutet, dass den hohen Verlusten bei den rechtskräftigen Insolvenzplänen ein überdurchschnittlich hoher zur Verteilung verfügbarer Betrag gegenüberstand. Bei der **Deckungsquote im weiteren Sinn**, die zusätzlich die **befriedigten Absonderungsrechte** berücksichtigt, sieht das Verhältnis ähnlich aus: Hier liegen die Quoten bei 34,2 Prozent für die mit einem rechtskräftigen Insolvenzplan bzw. 4,8 Prozent für die mittels einer Schlussverteilung beendeten Verfahren.

**Tab. 2: Deckungsquoten für die 2010 eröffneten und bis Ende 2014 abgeschlossenen Unternehmensinsolvenzverfahren in NRW nach Wirtschaftsabschnitten und Beendigungsart**

Wirtschaftsabschnitt	Deckungsquote					
	im engeren Sinne			im weiteren Sinne		
	insgesamt	von Verfahren, beendet mit ...		insgesamt	von Verfahren, beendet mit ...	
		Insolvenzplan <sup>1)</sup>	Schlussverteilung		Insolvenzplan <sup>1)</sup>	Schlussverteilung
	Prozent					
<b>Insgesamt</b>	<b>6,4</b>	<b>28,8</b>	<b>2,7</b>	<b>9,2</b>	<b>34,2</b>	<b>4,8</b>
verarbeitendes Gewerbe	23,1	33,9	7,4	28,3	39,2	11,7
Energieversorgung	6,5	-	6,5	7,1	-	7,1
Gesundheits- und Sozialwesen	5,3	5,6	6,1	6,5	5,7	8,1
Wasserversorgung, Entsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzung	4,5	-	5,3	4,7	-	5,5
Information und Kommunikation	3,9	18,6	3,8	6,7	45,9	5,1
Erziehung und Unterricht	3,8	5,5	3,7	24,4	55,7	13,7
Grundstücks- und Wohnungswesen	3,5	6,4	3,4	6,3	6,5	6,7
Verkehr und Lagerei	3,4	12,8	3,6	5,6	12,8	5,7
sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	3,2	13,2	3,4	5,2	32,6	4,8
Kunst, Unterhaltung und Erholung	2,9	13,1	1,5	4,8	14,0	3,7
sonstige Dienstleistungen	2,2	-	2,4	2,9	-	3,0
Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz	1,9	6,1	2,1	3,5	6,8	3,8
freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	1,8	7,1	1,9	4,3	7,1	4,7
Baugewerbe	1,6	4,7	1,8	3,3	4,7	2,9
Gastgewerbe	1,1	9,3	1,2	2,4	13,7	2,4
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	0,5	-	0,7	1,0	-	1,5
Finanz-, Versicherungsdienstleistungen	0,5	15,4	0,5	1,4	15,4	1,5

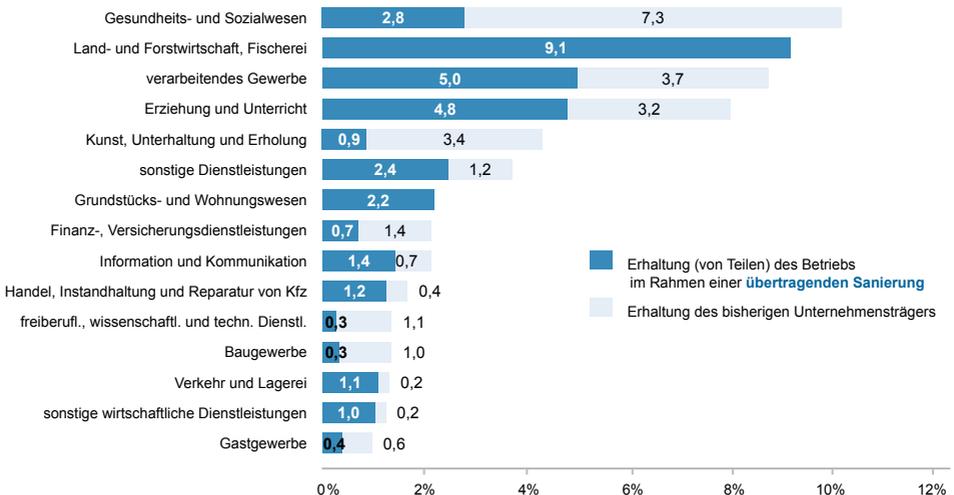
1) Nur Insolvenzplanverfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht wurden.

## Nur zwei von 100 insolventen Unternehmen können saniert werden

Bei den 2010 eröffneten und bis Ende 2014 abgeschlossenen Insolvenzverfahren konnten nur 127 **Sanierungen** verzeichnet werden; dies entspricht einer Quote von 2,2 Prozent<sup>2</sup>. Überdurchschnittlich häufig fanden Unternehmensfortführungen in den Wirtschaftsabschnitten „Gesundheits- und Sozialwesen“ mit 10,1 Prozent, der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei mit 9,1 Prozent, dem verarbeitenden Gewerbe mit 8,7 Prozent und im Bereich „Erziehung und Unterricht“ mit 7,9 Prozent statt. Ebenfalls noch überdurchschnittliche Werte wiesen die Wirtschaftsabschnitte „Kunst, Unterhaltung und Erholung“ mit 4,3 Prozent und die sonstigen Dienstleistungen mit 3,7 Prozent auf. In den Bereichen „Energieversorgung“ sowie „Wasserversorgung, Entsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung“ konnten keine Unternehmen saniert werden, allerdings wurden auch nur zwei bzw. dreizehn Unternehmensinsolvenzverfahren 2010 eröffnet und bis Ende 2014 abgeschlossen.

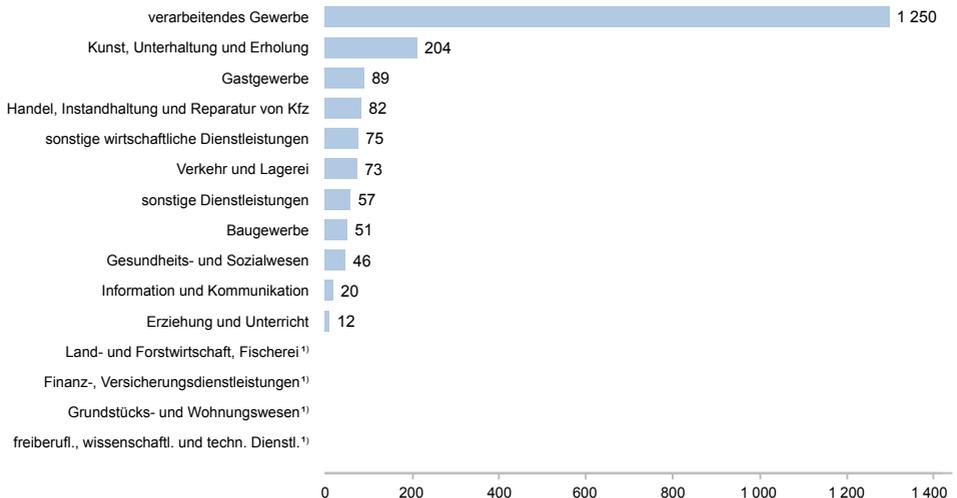
<sup>2</sup> Nachforschungen haben ergeben, dass der Fragebogen zu den Themen „Betriebsfortführung/Sanierung“ von den Auskunftspflichtigen zum Teil unterschiedlich interpretiert wurde. Dies kann zu Verzerrungen bei den Ergebnissen geführt haben. In der Realität könnte die Quote etwas höher sein.

**Abb. 6: Anteil der Sanierungen durch Erhaltung des bisherigen Unternehmensträgers, des Betriebs oder von Betriebsteilen an den 2010 eröffneten und bis Ende 2014 abgeschlossenen Unternehmensinsolvenzverfahren nach Wirtschaftsabschnitten in Prozent**



Durch die Sanierungen konnten 2 002 Arbeitsplätze gesichert werden. Mit 1 250 entfielen beinahe zwei Dritteln von ihnen auf das verarbeitende Gewerbe, gefolgt von 200 – rund zehn Prozent – im Wirtschaftsabschnitt „Kunst, Unterhaltung und Erholung“. Ein direkter Vergleich der 2 002 gesicherten mit den knapp 41 000 gefährdeten Arbeitsplätzen, die zu Beginn dieses Aufsatzes dargestellt wurden, ist dabei nicht möglich: Die knapp 41 000 gefährdeten Arbeitsplätze bezogen sich auf die 11 521 im Jahr 2010 beantragten Unternehmensinsolvenzverfahren, die 2 002 gesicherten Arbeitsplätze nur auf den Teilbereich der 5 758 im Jahr 2010 eröffneten und bis Ende 2014 abgeschlossenen Verfahren.

**Abb. 7: Durch eine Sanierung gesicherte Arbeitsplätze\* für die 2010 eröffneten und bis Ende 2014 abgeschlossenen Unternehmensinsolvenzverfahren in NRW nach Wirtschaftsabschnitten**



\*) Die Anzahl der Arbeitnehmer/-innen ist nicht bei allen Insolvenzverfahren bekannt. Die nachgewiesene Anzahl der Arbeitnehmer/-innen ist daher unvollständig. – 1) Für diesen Bereich werden aus Gründen der Geheimhaltung keine Angaben zu den gesicherten Arbeitsplätzen ausgewiesen.

## Fazit

Die neue „Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung“ liefert wichtige Informationen darüber, auf welche Art und mit welchen Ergebnissen Insolvenzverfahren beendet werden. Die im vorliegenden Beitrag vorgenommene Analyse hat sich dabei auf die 2010 eröffneten und bis Ende 2014 beendeten Unternehmensinsolvenzverfahren konzentriert.

Es hat sich herausgestellt, dass die gemäß §1 der Insolvenzordnung mit einem Insolvenzverfahren verfolgten Ziele bei ihnen grundsätzlich verwirklicht wurden: Bei rund 90 Prozent der eröffneten Insolvenzverfahren kam es zu einer Schlussverteilung und damit zu einer gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger, auch wenn diese dabei im Durchschnitt nur etwa sechs Prozent ihrer Forderungen erhielten. Gut zwei Prozent der Verfahren führten zur Fortführung des Unternehmens.

Die einzelnen Wirtschaftsabschnitte weisen bei den untersuchten Gesichtspunkten durchaus unterschiedliche Ergebnisse auf. Inwieweit diese grundsätzlicher Natur oder auf spezifische Gegebenheiten bei den analysierten Unternehmensinsolvenzverfahren zurückzuführen sind, werden erst die Ergebnisse weiterer Erhebungsjahre zeigen.

## Glossar

### **Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse**

Lehnt das Amtsgericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse ab, wird das Unternehmen aufgelöst und muss liquidiert werden. Der Liquidator veräußert das Restvermögen höchstmöglich. Anders als bei einem regulären Insolvenzverfahren greift das Verbot der Gläubigerbenachteiligung dabei nicht, d. h. der Liquidator entscheidet frei über die Verteilung der verwertbaren Mittel. Die Gläubiger können das pfändbare Vermögen zwangsvollstrecken. Das aufgelöste Unternehmen wird für die Dauer von fünf Jahren in das öffentliche Schuldnerverzeichnis eingetragen. Darüber hinaus ermittelt die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafdelikt wie z. B. eine Insolvenzverschleppung vorliegt.

### **Abschlagsverteilung**

Im Insolvenzverfahren zahlt der Insolvenzverwalter mit Genehmigung des Insolvenzgerichts die Quoten an die Insolvenzgläubiger aus. Aufgrund der langen Dauer von Insolvenzverfahren sieht §187 Abs. 2 InsO Abschlagszahlungen vor, wenn dafür genügend Barmittel zur Verfügung stehen. Einen Anspruch auf Abschlagszahlungen haben die Insolvenzgläubiger nicht. Der Insolvenzverwalter handelt in freiem Ermessen und muss stets darauf achten, dass die Forderungen der Massegläubiger gedeckt sind.

### **Absonderung**

Bei einer Absonderung wird der Gegenstand wie z. B. eine eingetragene Grundschuld oder Hypothek im Rahmen des Insolvenzverfahrens verwertet. Allerdings kommt der erzielte Erlös nur dem Gläubiger zugute, der das Absonderungsrecht innehat.

### **Anzeige der Masseunzulänglichkeit**

Der Insolvenzverwalter informiert das Gericht darüber, falls die Insolvenzmasse zwar zur Deckung der Verfahrenskosten, nicht aber der Forderungen der Massegläubiger ausreicht. Das Insolvenzverfahren wird dann auf die Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse zugunsten der Massegläubiger ausgerichtet und anschließend eingestellt.

### **Aussonderung**

Bei einer Aussonderung werden Vermögensgegenstände, die nicht dem Schuldner gehören, aus der Insolvenzmasse herausgezogen. Dies ist z. B. bei einem Eigentumsvorbehalt oder einem gemieteten Gegenstand der Fall.

### **Aufrechnung**

Bei einer Aufrechnung werden Forderungen des Gläubigers gegen den Schuldner mit Ansprüchen des Schuldners gegenüber dem Gläubiger verrechnet.

**Befriedigte Absonderungsrechte**

Darunter sind die Zahlungen aus der Verwertung von Gegenständen zu verstehen, die den Gläubigern zugeflossen sind, die Absonderungsrechte an den Gegenständen besaßen.

**Deckungsquote im engeren und weiteren Sinn**

Die Deckungsquote im engeren Sinn berechnet sich durch Division des zur Verteilung verfügbaren Betrags durch die quotenberechtigten Forderungen. In die Berechnung der Deckungsquote im weiteren Sinn werden zusätzlich die befriedigten Absonderungsrechte einbezogen: Die Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag wird durch die Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und den quotenberechtigten Forderungen geteilt.

**Einstellung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse**

Stellt sich nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens heraus, dass die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu decken, stellt das Gericht das Verfahren ein. Noch in der Insolvenzmasse vorhandene Barmittel sind vom Insolvenzverwalter zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. Die restlichen Forderungen der Masse- und Insolvenzgläubiger sind gegen den Schuldner durch die Zwangsvollstreckung geltend zu machen. Das Unternehmen wird liquidiert.

**Insolvenzgläubiger**

Bei Insolvenzgläubigern bestanden die Forderungen gegen den Schuldner bereits vor der Eröffnung des Verfahrens.

**Insolvenzmasse**

Gemäß § 35 der Insolvenzordnung umfasst die Insolvenzmasse das gesamte Vermögen, das dem Insolvenzschuldner zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt. Hiervon ausgenommen sind nicht pfändbare Gegenstände, die der Schuldner zur Bestreitung seines Lebens benötigt (z. B. Kleidung, Einrichtungsgegenstände). Das Einkommen des Schuldners bleibt bis zur der in der Pfändungstabelle festgelegten Höhe ebenfalls pfändungsfrei.

**Insolvenzplan, Insolvenzplanverfahren**

Der Insolvenzplan zielt darauf ab, das Unternehmen unter Beibehaltung des bestehenden Trägers zu erhalten. Er gliedert sich in zwei Teile: Der darstellende Teil enthält Informationen über die wirtschaftliche Situation des Schuldners, das Sanierungsziel sowie die zu dessen Erreichung erforderlichen Maßnahmen. Der gestaltende Teil regelt die Rechtsstellung der Beteiligten, Haftungsansprüche und dokumentiert finanzielle Absprachen. Stimmen die Gläubiger dem Insolvenzplan mehrheitlich zu, muss das Gericht ihn bestätigen und er rechtskräftig werden, damit das Insolvenzverfahren aufgehoben wird. Ein Insolvenzplanverfahren ist für die Gläubiger riskant, da die Sanierung des Unternehmens misslingen kann. Dafür erhalten sie in der Regel höhere Auszahlungsquoten

als bei einem Regelinsolvenzverfahren, und die Auszahlungen erfolgen häufig bereits nach wenigen Monaten und nicht erst nach Jahren.

### **Insolvenzverschleppung**

Bei Zahlungsunfähigkeit nach § 17 oder Überschuldung nach § 19 der Insolvenzordnung ist der Geschäftsführer einer GmbH oder Aktiengesellschaft verpflichtet, binnen einer Frist von drei Wochen einen Insolvenzantrag zu stellen. Andernfalls begeht er nach § 15a eine Insolvenzverschleppung.

### **Massegläubiger**

Bei Massegläubigern sind die Forderungen gegen den Schuldner erst durch das Insolvenzverfahren selbst oder in seinem Verlauf entstanden. Hierzu zählen die Kosten für den Insolvenzverwalter und den Gläubigerausschuss sowie Verbindlichkeiten aus Verträgen, die der Insolvenzverwalter im Laufe des Insolvenzverfahrens eingeht und die z. B. der Fortführung des Unternehmens dienen. Die Ansprüche der Massegläubiger gehen gegenüber denen der Insolvenzgläubiger vor. Gegenüber Aussonderungen, Absonderungen und Aufrechnungen sind ihre Forderungen allerdings nachgeordnet.

### **Nachtragsverteilung**

Bei der Nachtragsverteilung wird die nach der Schlussverteilung anfallende Insolvenzmasse auf die Gläubiger verteilt. Die Nachtragsverteilung erfolgt auf Anordnung des Insolvenzgerichts.

### **Quotenberechtigte Forderungen**

Hierbei handelt es sich um die Forderungen der Insolvenzgläubiger, die vom Insolvenzverwalter festgestellt und in die Insolvenztabelle aufgenommen wurden. Darüber hinaus umfassen sie die nicht befriedigten Absonderungsrechte.

### **Rechtsmittelentscheid**

Legt der Schuldner erfolgreich Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluss ein, wird das Insolvenzverfahren durch Rechtsmittelentscheid beendet.

### **Regelinsolvenzverfahren**

Das Regelinsolvenzverfahren kommt immer dann zur Anwendung, wenn die Insolvenzordnung kein besonderes Verfahren vorsieht. Dies ist bei Unternehmen/juristischen Personen der Fall sowie bei natürlichen Personen, die selbstständig tätig sind. Auch bei ehemals selbstständig tätigen Personen wird es angewandt, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mindestens 20 Gläubiger haben oder Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen vorliegen.

### **Sanierung**

Unter einer Sanierung wird die Fortführung des Unternehmens verstanden. Dabei kann der bisherige Unternehmensträger beibehalten oder – im Rahmen einer übertragenden Sanierung – der Betrieb als Ganzes oder Teile von ihm von einem anderen rechtlichen Träger übernommen werden.

## Schlussverteilung

Bei der Schlussverteilung sind etwaige Abschlagsverteilungen und die Verfahrenskosten zu berücksichtigen, welche die zur Verteilung an die Gläubiger verfügbare Insolvenzmasse schmälern. Die Schlussverteilung kann auch dann erfolgen, wenn noch unverwertbare, die Insolvenzmasse nicht erhöhenden Vermögensgegenstände vorhanden oder Feststellungsprozesse anhängig sind. Die auf die streitigen Forderungen entfallenden Quoten werden bis zum Abschluss des Rechtsstreits zurückbehalten. Werden sie nach der Schlussverteilung frei oder nachträglich weitere Gegenstände der Insolvenzmasse ermittelt, kann eine Ausschüttung an die Gläubiger gemäß § 203 der Insolvenzordnung im Wege einer Nachtragsverteilung erfolgen.

## Übertragende Sanierung

Bei einer übertragenden Sanierung verkauft der Insolvenzverwalter den Betrieb als Ganzes oder Teile davon an ein anderes Unternehmen. Die vom Käufer nicht gewählten Betriebsteile sowie die Schulden verbleiben beim alten Unternehmen und werden vom Insolvenzverwalter abgewickelt. Die Gläubiger werden gemäß ihrem Anteil an den quotenberechtigten Forderungen an dem erzielten Verkaufserlös beteiligt. Die übertragende Sanierung kann auch zur Anwendung kommen, wenn z. B. ein Insolvenzplan gescheitert ist, das Unternehmen sich also nicht aus eigener Kraft sanieren kann.

## Verluste

Die quotenberechtigten Forderungen abzüglich des zur Verteilung verfügbaren Betrags.

## Wegfall des Eröffnungsgrundes

Auch während des Insolvenzverfahrens hat der Schuldner die Möglichkeit, die Einstellung des Verfahrens zu beantragen. Hierfür muss er nachweisen, dass die Befriedigung sämtlicher Gläubigerforderungen sichergestellt ist.

## Zur Verteilung verfügbarer Betrag

Die Insolvenzmasse, die abzüglich der Aus- und Absonderungen, Aufrechnungen sowie der Befriedigung der Massegläubiger für die Verteilung an die Insolvenzgläubiger zur Verfügung steht. Dabei erhalten alle Gläubiger den gleichen Anteil an ihren Forderungen, die sogenannte Insolvenzquote. Sie berechnet sich durch Division der zur Verteilung zur Verfügung stehenden Insolvenzmasse durch die Gesamtsumme der festgestellten Forderungen.

## Zustimmung der Gläubiger

Ein Insolvenzverfahren kann mit Zustimmung aller Gläubiger eingestellt werden.

## Weitere Ausgaben aus dieser Reihe:



## Sie suchen weitere statistische Informationen über Nordrhein-Westfalen? Bei IT.NRW werden Sie fündig!

Wir bieten NRW-Daten

- als Abruftabellen aus der Landesdatenbank,
- als Eckdaten oder Pressemitteilungen im Internet,
- als Statistischen Bericht überwiegend im PDF-Format,
- über persönliche Auskünfte vom statistischen Auskunftsdienst oder Fachreferaten,
- in Form ausgearbeiteter Analyseveröffentlichungen zu speziellen Themen oder
- als speziell nach Ihren Wünschen erstellte Sonderauswertungen.

Der Großteil der Daten steht kostenfrei zur Verfügung.

Alle Informationen zu unserem Produkt- und Dienstleistungsangebot

sowie alle Veröffentlichungen erhalten Sie im Internet: [www.it.nrw.de](http://www.it.nrw.de)

Statistischer Auskunftsdienst: [statistik-info@it.nrw.de](mailto:statistik-info@it.nrw.de) – 0211 9449-2495

Landesdatenbank: [www.landesdatenbank.nrw.de](http://www.landesdatenbank.nrw.de) – 0211 9449-2523